



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Basel, 27. Februar 2024

Regierungsratsbeschluss vom 27. Februar 2024

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) – Umsetzung der Mo. Ettlín 19.3702, Einkäufe in die Säule 3a ermöglichen: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung über die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

Der Regierungsrat lehnt die Änderung der Verordnung über die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) ab. So zeigt die aktuellste Steuerstatistik (aus dem Jahr 2019), dass bereits unter der geltenden Regelung nur rund 10 Prozent der Steuerpflichtigen den Maximalbeitrag in die Säule 3a einzahlen. Einen darüberhinausgehenden Einkauf in die Säule 3a könnten sich dementsprechend nur wenige Personen leisten. Von der vorgeschlagenen Verordnungsänderung würden somit nur wenige Personen, welche sich in einer privilegierten finanziellen Lage befinden, profitieren. Für die überwiegende Zahl der erwerbstätigen Bevölkerung würde die Änderung jedoch zu keiner Verbesserung der Vorsorge führen.

Diesem beschränkten Beitrag an die Stärkung der Altersvorsorge stehen finanzielle Mindereinnahmen und ein erheblicher administrativer Aufwand gegenüber. Dem Vernehmlassungsbericht ist zu entnehmen, dass die Steuermindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer rund 100 bis 150 Mio. Franken betragen würden. Davon würden die Kantone aufgrund ihres Anteils an der direkten Bundessteuer 21,2% und der Bund 78,8% tragen. Die Steuermindereinnahmen bei den Einkommenssteuern der Kantone und Gemeinden würden sich auf rund 200 bis 450 Mio. Franken belaufen.

Obwohl im Verordnungsentwurf vorgesehen ist, dass die Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge eine Vorprüfung der Gesuche für einen Einkauf in die Säule 3a vornehmen, entstehen für die kantonale Steuerverwaltung erhebliche Vollzugsaufwände, da umfangreichere Kontrollen als unter dem geltenden Recht durchgeführt werden müssten.

Sollte das Vorhaben weiterverfolgt und der Abzug für Beiträge an die Säule 3a erweitert werden, begrüsst der Regierungsrat die enge Ausgestaltung wie sie im Verordnungsentwurf vorgesehen

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

ist. Für weitere Bemerkungen verweist er auf die Stellungnahme der Finanzdirektorenkonferenz vom 5. Februar 2024.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Generalsekretariat des Finanzdepartements, Frau Flurina Mark, flurina.mark@bs.ch, Tel. 061 267 96 82, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin